
§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, zwischen den Vertragspartnern der C. Grünewälder Waagentchnik, Inhaber Herr Carsten Grünewälder, bzw. der CalGroup, Inhaber Herr Carsten Grünewälder, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen aktuellen Fassung. Diese ist auf unserer Homepage unter <https://cgwaagen.de/AGB/>. Im Weiteren werden beide Marken kurz CGW genannt.
2. Sie gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch wenn Sie im Bereich einzelner Geschäftsabschlüsse nicht für jedes Einzelgeschäft einbezogen wurden.
3. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt und verpflichten nicht, auch wenn seitens der CGW nicht ausdrücklich widersprochen wird. Durch die Annahme von Waren oder Dienstleistungen erklärt der Besteller zusätzlich sein Einverständnis mit den Bedingungen der CGW.
4. Auf Privatpersonen finden die nachstehenden Geschäftsbedingungen insoweit Anwendung, als dies gesetzlich zulässig ist.
5. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen insbesondere anders lautende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind nur dann gültig, wenn sie von CGW ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Kostenvoranschläge

1. Für Kostenvoranschläge kann eine Pauschale in Höhe von 100,00 €, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, als Kosten für die Erstellung verlangt werden.
2. Bei Reparaturfreigabe oder Kauf eines neuen Gerätes bei uns in einem Zeitraum von 1 Monat entfällt die Berechnung bzw. wird Ihnen diese gutgeschrieben.
3. Entstehende Reparaturkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Verdeckte Mängel, die sich erst nach oder bei einer Instandsetzung zeigen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten die angegebenen Kosten dabei um mehr als 20% überschritten werden, wird ein neuer Kostenvoranschlag erstellt.
4. Eventuell anfallende Kosten, für die Entsorgung von Kunden Geräten, können pauschal mit einem Betrag von 50,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer verrechnet werden.
5. Ein Kostenvoranschlag stellt kein Angebot dar und verpflichtet CGW nicht zur Ausführung der darin aufgeführten Leistungen.
6. Im Rahmen von Kostenvoranschlägen handelt es sich bei allen Preisangaben um unverbindliche Kostenschätzungen, ohne Umsatzsteuer, es sei denn, diese wird im Kostenvoranschlag entsprechend ausgewiesen.
7. Alle Entwürfe, Pläne, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben in jedem Fall geistiges Eigentum von CGW und dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.
8. Wenn sich bei der Durchführung von Arbeiten Umstände ergeben, die vorher im Rahmen des Kostenvoranschlags nicht erkannt werden konnten, wird dem Geschäftspartner über diese Umstände Anzeige gemacht. Es bleibt vorbehalten, eine Abrechnung der zusätzlichen Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand durch zu führen.

§ 3 Angebot, Auftrag und Preise

1. Angebote sind stets freibleibend.
2. Wenn CGW ein Angebot unterbreitet, ist sie, sofern nicht anders im Angebot angegeben, an dieses für die Dauer von maximal 30 Tagen gebunden.
3. Bei den angebotenen Preisen handelt es sich im Zweifelsfall immer um Nettobeträge, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
4. Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Der Versand geht auf Kosten des Auftraggebers, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
5. Die Gefahr geht auf den Kunde über, wenn die Lieferung unser Lager verlässt oder zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft.
6. Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde, wird seitens CGW nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
7. Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist, gelten die Preise als vereinbart, die sich aus den zur Zeit der Beauftragung geltenden Preislisten für Material, Stundenverrechnungssätze und Fahrkosten der CGW ergeben. Diese können eingesehen werden.
8. Für den Fall, dass sich die Materialkosten bezogen auf jeweils ausgewiesenen Einzelpositionen der getroffenen Vereinbarung um mehr als 3% erhöht, ist die CGW zur Preisanpassungen berechtigt, sofern sie an der Preiserhöhung kein Verschulden trifft.
9. Der Geschäftspartner ist verpflichtet bereits im Angebotsstadium, jedoch spätestens bei Auftragserteilung, auf ungewöhnliche Risiken hinzuweisen, die mit der Verwendung oder durch einen Ausfall des zu liefernden Gegenstandes oder aus sonstigen Gründen bestehen und zu einem außergewöhnlichen Schaden führen können.
10. Die in Katalogen, Preislisten oder sonstigen von CGW im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss herausgegebenen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Angaben und Leistungsbeschreibungen sind Näherungswerte, es sei denn, dass diese in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
11. Eine Erweiterung des Auftrags ist auch gültig, wenn Sie mündlich erfolgt und seitens CGW schriftlich oder durch tatsächliche Ausführung angenommen wird.
12. Im Angebot nicht enthalten ist die Prüfung benötigter behördlicher Bewilligungen. Eine Erwirkung behördlicher Bewilligungen obliegt dem Auftraggeber. Sofern CGW an der Erteilung behördlicher Genehmigungen mitwirkt, erfolgt eine Berechnung der Mitwirkung zusätzlich zum Angebotspreis.

§4 Lieferung und Leistung

1. Die Lieferung- und Leistungserbringung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers zum und am vereinbarten Erfüllungsort.
2. Teillieferungen sind generell zulässig.
3. Die Durchführung unserer Leistungen liegt allein im Bereich der Verantwortung der CGW. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber unseren Mitarbeitern besteht nicht.
4. CGW ist berechtigt, zur teilweisen oder gänzlichen Ausführung des Auftrags Subunternehmer heranzuziehen. Die Unterauftragnehmer sind entweder Hersteller der Geräte, Firmen zur Bereitstellung von Messmitteln oder akkreditierte Kalibrierlaboratorien. Bei der Unterauftragsvergabe von Kalibrierungen, für die CGW von der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (im Weiteren DAkkS genannt) akkreditiert worden ist, wird der Kunde vorab um Zustimmung gebeten. Die Kalibrierscheine der Unterauftragnehmer werden unverändert an unsere Kunden weitergegeben.
5. Die uns zur Durchführung des Auftrags gegebenen Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Werkstücke usw. bleiben Eigentum des Auftraggebers und werden von CGW vertraulich behandelt, keinem Dritten zugänglich gemacht und nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet. Sie werden auf Verlangen des Auftraggebers nach Beendigung des Auftrags zurückgegeben.
6. Im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen der akkreditierten Tätigkeiten, erfolgen durch beauftragte Auditoren der DAkkS, unter anderem Fach-Begutachtungen von Kalibriertätigkeiten des Kalibrierlaboratoriums CalGroup der CGW. Wenn diese bei ihren Kunden durchgeführt werden, stimmt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung ggf. einer solchen Vor-Ort-Begutachtung zu und gewährt den Beteiligten ein entsprechendes Zutrittsrecht.
7. Alle Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Alle Messergebnisse sind mit einer Messunsicherheit behaftet, dies gilt auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich angegeben ist. Im Falle von Beanstandungen sind uns diese unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
8. Vereinbarte Liefertermine gelten ausdrücklich nicht als Fixtermine.
9. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit zu verschieben, ohne dass der Kunde daraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.
10. Ein Kunde ist wegen Verzuges nur zum Rücktritt berechtigt, nachdem er zuvor eine schriftliche Frist, mit mindestens vierwöchiger Nachbesserungsmöglichkeit gesetzt hat. Schadensersatzansprüche aufgrund eines eingetretenen Verzuges sind, außer im Fall von grobem Verschulden ausgeschlossen.
11. Der Kunde ist verpflichtet – sofern notwendig – am Ort der Leistung eine entsprechende Strom- und Wasserversorgung auf seine Kosten sicherzustellen und die Verbrauchskosten direkt zu übernehmen. Er hat auch entsprechende Lager- und Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist auch verpflichtet, auf Verlangen für Inbetriebnahme- und Montagemaßnahmen kostenlos, Material, z.B. Transport und Lademittel, wie Stapler nebst Fahrauftrag und / oder Personal zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist dieser zu vorschriftsmäßigen Absperrung und Beleuchtung der Montage- oder Baustellen verpflichtet.
12. Im Fall von Verzögerungen bezüglich der Leistungserbringung durch Ereignisse, die nicht von CGW zu vertreten sind, ist Sie für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Vertragspartner hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadensersatzanspruch zusteht.
13. Sofern eine Ausführung der Leistungen aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt, ist CGW unbeschadet der Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche

berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30% der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen. Soweit eine Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich ist, ohne dass dies auf das Verschulden des Auftraggebers als auch auf das Verschulden von CGW zurückzuführen ist, ist CGW berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand nebst Auslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

14. Die Abnahme einer erbrachten Leistung hat durch den Auftraggeber spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Fertigstellung zu erfolgen. Das Vorliegen unwesentlicher Mängel berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht zustande, gilt die Abnahme mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Fertigstellungsanzeige als positiv zu bewerten. Sofern eine Eichung, Kalibrierung oder Funktionsprüfung Bestandteil des Auftrages ist, gilt die erbrachte Dienstleistung mit Ausführung dieser Arbeit als abgenommen.
15. CGW ist berechtigt, im technischen Bereich im eigenen Ermessen Konstruktionen und Ausführungen vorzunehmen, soweit diese sinnvoll und zweckmäßig sind und dadurch das Ziel des Auftrages nicht beeinträchtigt und die Funktion des Wägesystems gewährleistet ist. CGW wird den Auftraggeber hierüber zeitnah informieren. Die Zustimmung zu einer abweichenden Ausführung darf nur verweigert werden, wenn diese dem Ziel des Auftrags zuwiderläuft.
16. Sollte sich nach Annahme eines Reparaturauftrages herausstellen, dass eine Reparatur aufgrund der Eichbestimmungen oder auch kostenmäßig unrentabel wird, dann bleibt ein Rücktritt trotz der Auftragsbestätigung vorbehalten.
17. Die in Rechnung gestellten Eichkosten bestehen aus den amtlichen Gebühren, ohne Kürzungen und zuzüglich der für die Vorführung zur amtlichen Eichung entstehenden Betriebskosten.
18. Eichkosten und Kosten für Gestellung und Transport der notwendigen Prüfmittel gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn eine mehrmalige Vorstellung der Waage zur Eichung notwendig wird, gleich aus welchem Grunde.
19. Für Reparaturen wird, in Hinblick auf Praktikabilität und Arbeitssicherheit, die notwendige Mindestanzahl von Monteuren seitens CGW gestellt, falls mit dem Auftraggeber keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
20. Falls eine Abholung trotz Fertigmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten erfolgt ist, erklärt sich der Eigentümer damit einverstanden, dass die Geräte ohne Entschädigung der Verschrottung zugeführt werden dürfen. Diese Maßnahme entlastet den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Bezahlung der Rechnung.
21. Bei der Entsendung von Monteuren oder der Ausführung von Reparatur- oder Montagearbeiten außerhalb der Fachwerkstatt von CGW, werden die Montagezeiten und Fahrtkosten gemäß eines Kundendienstnachweises abgerechnet. Dieser wird vom Auftraggeber oder einer von ihm bestimmten Person gegengezeichnet und gilt dann als anerkannt. Arbeiten, die im Zuge der jeweiligen Montage zusätzlich in der Fachwerkstatt ausgeführt werden, sind ggf. in dieser Bescheinigung nicht enthalten und werden nach Aufwand berechnet.
22. Rechnungen über geleistete Reparaturarbeiten sind nach Erhalt der Rechnung bzw. bei Aushändigung der Ware sofort und ohne Abzug fällig. Es werden bei der Abrechnung jeweils angefangene halbe Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Die zu berechnende Mindestzeit beträgt eine Stunde.
23. Erd- und Mauerarbeiten an den Fundamenten, einschließlich Stemmen und Ausgießen der Ankerlöcher, sowie Maßnahmen zum Blitzschutz und Potentialausgleich gehören nicht zur Lieferpflicht z.B. (bei Unterflurgeräten) und gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
24. Der Kunde hat für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nach Forderung der Berufsgenossenschaft zu sorgen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen von CGW sind sofort und ohne jeden Abzug netto zur Zahlung fällig.
2. Der Abzug von Skonto ist nur erlaubt, sofern eine Abzugsberichtigung in der Rechnung ausgewiesen ist.
3. Das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers berechtigt ihn nicht zur Einbehaltung von Zahlungen.
4. Sofern vereinbarte Zahlungsziele überschritten werden, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Forderungen zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, oder erhält CGW Auskünfte, wonach sich die finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers verschlechtert haben, so kann CGW nach seiner Wahl die Bezahlung sämtlicher noch offenen Rechnungen - ob für ihn fällig oder nicht- verlangen und / oder alle noch ausstehenden Lieferungen stornieren und weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse durchführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Eine Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen gegen jedwede Forderungen ist nicht statthaft, es sei denn CGW hat dem schriftlich zugestimmt oder es liegt eine titulierte Forderung gegen ihn vor.
5. Verzug tritt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
6. Ein Abzug vereinbarter Skonti ist nicht zulässig, wenn der Geschäftspartner mit der Zahlung einer anderen Rechnung im Rückstand ist.
7. Die CGW ist zu einer weiteren Lieferungs- oder Leistungserbringung vor dem Ausgleich fälliger Rechnungsbeträge nicht verpflichtet. Dies gilt auch, sofern aus anderen Aufträgen der Parteien noch Zahlungen zu Gunsten von CGW offen sind.
8. CGW ist berechtigt, vor Ausführung Teilrechnungen im Umfang von 80% der vereinbarten bzw. zu erwartenden Materialkosten zu stellen. Darüber hinaus ist sie ab Beginn der Ausführung berechtigt, für erbrachte Arbeitsleistungen und eingesetztes Material eine Rechnung zu stellen, wobei sich die Höhe der Teilrechnungen jeweils an den bereits erbrachten Leistungen und angefallenen Materialkosten im Verhältnis zu den voraussichtlichen gesamten Kosten zu richten hat.
9. Auch Teilzahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.
10. Sofern der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, ist die CGW berechtigt jeweils Verzugszinsen in Höhe von 8% (B2B) bzw. 5% (B2C) über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.
11. Der Kunde verpflichtet sich an dieser Stelle auch schon die Kosten, für Mahnung, Inkassoverfahren und unter Umständen gerichtliche Geltendmachung zu übernehmen.

§ 6 Gewährleistung

1. Für Mängel an ausgeführten Montage- und Instandsetzungsarbeiten haftet die CGW nur in der Weise, dass sie diese Mängel auf ihre Kosten in angemessener Frist beseitigt.
2. Ausdrücklich gilt als vereinbart, dass alle weitergehenden Ansprüche - insbesondere Schadenersatzansprüche gleich welcher Art - ausgeschlossen sind, soweit sie nicht von der Betriebshaftpflicht der CGW übernommen werden.
3. Die CGW haftet nicht für Arbeiten ihres technischen Personals und sonstiger Arbeitskräfte, wenn die Arbeiten nicht unter Zugrundelegung dieser Bedingungen mit ihm vereinbart oder wenn die Mängel auf Eingreifen des Geschäftspartners oder Dritter zurückzuführen sind.
4. Eine Beeinträchtigung der Funktion eines Wägesystems, durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Transporte, schließt eine Garantie für ausgeführte Reparaturen aus.
5. Offensichtliche Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 4 und versteckte Mängel innerhalb derselben Frist ab ihrer Erkennbarkeit jeweils qualifiziert und schriftlich zu rügen. Ansonsten sind hier sämtliche Leistungsansprüche und sonstige darauf aufbauende Ansprüche des Auftraggebers erloschen.
6. Geringfügige Abweichung, insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit, von Farbtönen oder in Bezug auf die Konstruktion gelten im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nicht als Mangel und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
7. Im Falle der Gewährleistung hat CGW die Möglichkeit, den Mangel nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch zu beheben.
8. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung des Entgelts besteht erst, wenn der konkrete Mangel nach Anzeige nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen, wobei eine Nachbesserung insgesamt zweimal vorgenommen werden kann, behoben wird.
9. Für (Bau)- Pläne, Berechnungen, behördlichen Bewilligungen und ähnlichen Unterlagen, die CGW vom Auftraggeber oder von Personen, die vom Auftraggeber beauftragt wurden oder in sonstiger Weise für ihn tätig werden, übergeben werden, besteht seinerseits keine Verpflichtung auf Überprüfung im Hinblick auf die richtige und fachgerechte Berechnung, Erstellung und Ausführung, noch treffen CGW diesbezügliche Warenpflichten. Etwas anderes gilt nur, sofern CGW gemäß § 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auch mit der Einholung der behördlichen Genehmigung, oder mit der Planung beauftragt war.
10. Sofern Besonderheiten oder Mängel am Wägesystem vorhanden sind, die nicht bereits mit freiem Auge deutlich erkennbar sind, hat der Kunde die CGW hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Verpflichtung ihrerseits zur vorherigen Überprüfung des Wägesystems existiert nicht.
11. CGW übernimmt keine Gewähr für die spezifische Verwendungsfähigkeit des Wägesystems, sofern das Wägesystem den Vorgaben des Auftraggebers entspricht. Die CGW haftet lediglich für die Vertragseinhaltung und Funktionalität.
12. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate bei neuen und sechs Monate bei gebrauchten Geräten, sowie drei Monate für Akkumulatoren, gerechnet ab Gefahrenübergang.
13. Ansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf Verschleiß infolge normalen Gebrauchs zurückzuführen ist oder Teile betrifft, die regelmäßig erneuert werden müssen oder dadurch entstanden ist, dass der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die CGW behält sich sämtliche gelieferte Waren, bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten und in Rechnung gestellten Entgelts sowie sonstiger Forderungen, ausdrücklich als Eigentum vor.
2. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung trotz Fälligkeit wird CGW seitens des Auftraggebers hiermit bereits unwiderruflich das Recht eingeräumt, den Gegenstand, selbst wenn er mit dem Boden oder dem Gebäude fest verbunden ist, hiervon zu trennen und in seinen Gewahrsam zu verbringen. Zu diesem Zweck wird auch das Recht eingeräumt, das Grundstück oder Gebäude zu betreten. CGW ist zu der Herausgabe des Gegenstandes erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Ansprüche sowie der Kosten der Demontage und der Lagerung verpflichtet. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 8 Wichtige Hinweise zu Leihgeräten

1. An den geliehenen Geräten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere Schutzverkleidungen dürfen nicht entfernt werden.
2. Die Leihgeräte dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.
3. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe der Geräte durch CGW und endet mit dem Wiedereintreffen an einem von CGW bestimmten Anlieferungsart.
4. Werden die Leihgeräte nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, wird eine Gebühr für eine Folgewoche berechnet.
5. Die Leihgeräte befinden sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einem einwandfreien Zustand.
6. Leihwaagen werden vor der Auslieferung mit gültigen Prüfgewichten kalibriert.
7. Der Leihnehmer verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt.
8. Sollte die Leihgeräte durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den entstandenen Schaden.
9. Dies gilt auch für den Fall, dass die geliehenen Geräte verloren gehen.
10. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
11. Der Leihnehmer verpflichtet sich die Geräte vor der Rückgabe zu reinigen, bzw. zur Dekontamination der Leihobjekte. Bei nicht Beachtung wird die entsprechende Reinigung / Dekontaminierung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
12. Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgeräte ist der CGW unverzüglich anzuzeigen.
13. Der Rücktransport erfolgt sofern keine Abholung durch CGW vereinbart wurde, auf Gefahr und Rechnung des Leihnehmers.
14. Für den Rücktransport ist die Originalverpackung zu verwenden, bzw. bei defekt oder Verlust dieser, eine gleichwertige und sichere Verpackung kundenseitig zu verwenden.

§ 9 Haftung

1. CGW übernimmt eine Haftung allenfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur für Schäden, deren Entstehung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
2. Eine Haftung für Schäden, die nicht am Gegenstand des Vertrages selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, besteht ebenfalls nur im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Seiten der CGW.
3. Bezüglich Schäden an der Sache selbst wird verwiesen auf den § 6 dieser AGB.
4. Werden ohne Verschulden von CGW, die von ihr gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge Geräte oder Prüfmittel bei dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden eines Beauftragten der CGW in Verlust, so ist der Geschäftspartner zum Ersatz der Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche Nebenabreden und alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, andernfalls sind sie ungültig.
2. Sofern eine dieser AGB Klauseln ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertragsverhältnisses. An die Stelle der unwirksamen Klausel ist diejenige gesetzliche Regelung zu stellen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.
2. Für alle Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.